

tungen Photius' wurden jedoch von Anastasius Bibliothecarius berichtet (f. u.). Die meisten alten Schriftsteller der Griechen zählen Honorius unter den Anathematisirten auf, so der hl. Germanus I., Patriarch von Constantinopel, Nicephorus, Patriarch von Constantinopel, eine Vita der hl. Cyrillus und Methodius, das Synobicon von Pappus, aber meist ohne den Charakter seiner Schuld näher anzugeben. Den letztern hebt jedoch Anastasius Sinaita mit richtiger Angabe hervor: wegen einer gewissen Deconomie habe Honorius Stillschweigen herbeizuführen gesucht. Angelo Mai konnte verschiedene ältere Griechen anführen, welche unter den Verurtheilten der sechsten Synode Honorius nicht nennen; zu ihnen gehören Johannes Damascenus und der Chronograph Theophanes (Hergentröther a. a. O.). Dagegen erscheint sein Name später durchgängig bei allen mittelalterlichen Chronisten und Canonisten der Griechen in der Gruppe der übrigen Verurtheilten, so bei Zonaras, Balsamon, Cedrenus, Nilus, auch bei Nicetas Choniates in seinem Thesaurus (Mai, Spicilegium Roman. IV, 465. 467). Zur Zeit des abendländischen Schisma's verteidigte ihn der unirte Grieche Kalesas mit der Berufung auf Maximus und auf die anerkannte lehramtliche Unfehlbarkeit der Päpste. Im 17. Jahrhundert widmete Joh. Matthäus Cargophilus, unirter Erzbischof von Iconium, dem Papst Urban VIII. eine Schrift *Confutatio Nili De primatu papae* (Rocca-berti, Bibl. pont. XIV), worin er c. 5 nachweist, daß Honorius allerdings als Monothetist von den Bischöfen der sechsten Synode verurtheilt worden sei, sed a synodo acephala . . . Plane constat, sagt er, Honorium a solis damnatum Orientalibus; ihr Urtheil sei aber vom heiligen Stuhle cassirt worden u. s. w.

Verfolgt man die Auffassung des Urtheils gegen Honorius im Abendlande seit der Zeit, in welcher zu Rom das von Leo II. gesprochene Anathem, wie oben gesagt wurde, ausgegeben erscheint, so ist an erster Stelle sehr bemerkenswerth, wie Honorius durch Anastasius Bibliothecarius von Rom (gest. um 886) verteidigt wird. Seine Ansicht stimmt mit der zuletzt angeführten aus dem Orient ziemlich überein. In seinen *Collectanea ad Joannem Diaconum* (Migne CXXIX, 557 sq.), deren Ursprung zu den photianischen Anklagen gegen Rom in unverkennbarer Beziehung steht, sagt er in der Vorrede, Honorius werde zwar „von Verleumdern angegriffen, als habe er in seinem Schreiben nur Einen Willen Christi gelehrt“, aber Johannes IV. *Apologia pro Honorio papa*, die er hier herausgebe, gereiche demselben zu genügender Rechtfertigung, licet huic sexta synodus quasi haeretico anathema dixerit. Ohne des römischen Anathems zu gedenken, beschäftigt er sich (nach einem flüchtig hingeworfenen, belanglosen Zweifel an Honorius' Verantwortlichkeit für obiges Schreiben) mit dem von der sechsten Synode ausgegangenen Urtheile. Er wolle diese Synode

nicht voreilig tadeln, halte es aber doch für erlaubt, auf sie den Fall des Chalcedonense anzuwenden, dessen Beschlüsse nicht vollständig von den Päpsten hätten angenommen werden können; auch das zweite öcumenische Concil sei nicht in Allem bestätigt worden, und Gelasius betone mit Recht die Ungültigkeit von Synodal decretis, welche der apostolische Stuhl nicht approbire (Migne 559. 560). Der gelehrteste Schriftsteller des damaligen Rom räumt also eine conciliatorische Verdamnung Honorius' wegen Häresie ein, betrachtet sie aber als kraftlos. Seinem Urtheile über manche unworthhafte Vorgänge auf den öcumenischen Synoden des Orients hat der Nämliche in der Vorrede zu seiner lateinischen Ausgabe der Acten der achten öcumenischen Synode (Mansi XVI, 13; Migne CXXIX, 22) drastischen Ausdruck gegeben. — Trotz der sechsten Synode findet sich, was sehr bemerkenswerth ist, im Abendlande kein Zweifel an der Irrthumslosigkeit der Päpste in feierlichen Glaubensdecretis. Was der genannte Anastasius in die Worte faßt: In apostolicae sedis petra, quantum ad fidem pertinet, nec etiam per Honorium inventum est unquam serpentis, id est virulentae sectae, vestigium (Migne CXXIX, 560), das stellt Nicolaus I. den Griechen gegenüber in seiner Correspondenz mit Kaiser Michael (f. Bellarm. I. c. p. 409) ebenso hin, wenn auch ohne Beziehung auf Honorius. Man habe nie behaupten können, sagt er, daß ein Papst mit Irrlehrern eines und desselben Sinnes gewesen sei. Die Unfehlbarkeit der Päpste wurde nach wie vor theoretisch vertreten und praktisch in Anwendung gebracht; nicht bloß an den Päpsten, sondern auch unter den kirchlichen Schriftstellern jeder Sattung hatte sie ihre Verteidiger. Hadrian II., Nicolaus' Nachfolger, bringt auf der römischen Synode von 869 dem photianischen Concil von 867 gegenüber den Satz in Erinnerung, daß der heilige Stuhl von niemand gerichtet werde, und äußert bei dieser Gelegenheit über Honorius: Die Orientalen (er sagt nicht, das öcumenische Concil) seien gegen denselben vorgegangen, und zwar unter keiner andern Anklage als derjenigen „der Häresie“; allein ohne die Zustimmung des ersten Stuhles habe weder ein Patriarch noch irgend ein anderer Bischof wider Honorius eine Sentenz aufstellen dürfen (f. den griechisch überlieferten Text bei Mansi XVI, 126). Auch Hincmar von Reims (gest. 882) redet noch von einer seitens der sechsten Synode geschehenen Verurtheilung Honorius' wegen häretischer Gesinnungen (*De una et non trina deitate*, bei Migne CXXV, 508). Dann aber scheint im Abendlande die Erinnerung an die Ereignisse mit Honorius allmählig zu erlöschen. Auf das Spärlächste geschieht von ihm Erwähnung, selbst bei den Chronisten der Päpste und den canonistischen Sammlern, und wo der bloße Name Honorius zwischen den vom sechsten Concil Verurtheilten genannt wird, ist es keineswegs sicher, ob die Berichterstatter auch nur eine Ahnung davon